

Aus den gleichen Gesichtspunkten aber könne das Ziel vollkommen nur dann erreicht werden, wenn die Staatsgewalt selbständig und unabhängig von bestimmten Interessentkreisen vorgehen und tätig werden könne. Einer Beteiligung großer Verbände am Unternehmen mit der Wirkung, daß sie auf das Staatsunternehmen maßgebenden Einfluß gewannen, könnte deshalb die Regierung nicht zustimmen.

Was bisher an Bedenken gegen den rein staatlichen Betrieb geäußert worden sei, erscheine nicht durchschlagend. Selbstverständlich müsse das Bestreben des Staates darauf gerichtet sein, bei der Abgabe elektrischen Stromes volle Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals herauszuwirtschaften. Denn wäre es anders, so müßte der Ausfall durch die Steuerzahler des Landes getragen und sonach in höchst unerwünschter, nicht zu rechtfertigender Weise hierdurch eine weitere Mehrbelastung der Steuerzahler und mit-hin auch der im Erwerbsleben stehenden Kreise herbeigeführt werden. Andererseits müsse aber der Befürchtung, daß der Staat die Elektrizitätsversorgung aus engherzigen, fiskalischen Gründen an sich ziehen wolle, auch hier und nochmals mit Entschiedenheit als unbegründet entgegengetreten werden. Der Staat wolle, wie bereits versichert, auf dem vorgeschlagenen Wege das Erwerbsleben des Landes fördern, und das würde er nicht in genügender Weise leisten können, wenn er für seine Stromlieferung ungebührlich hohe Preise zugunsten des Staates erheben wollte. Eine engherzige Preispolitik wäre auch schon durch die eingehende, seitens der Öffentlichkeit und insbesondere seitens der Ständeversammlung an jedem Staatsunternehmen geübte Kontrolle ausgeschlossen, während die Ständeversammlung auf einen Gemeindeverband oder auch auf ein gemeinschaftliches neues Rechtsgebilde gesetzlich keinen unmittelbaren Einfluß haben würde.

Auf den Einwand, daß eine einheitliche und geschlossen vorgehende Staatsverwaltung schwerfälliger arbeiten würde, als ein durch verschiedene Interessen beeinflusster Verband, brauche wohl nicht näher eingegangen zu werden. Durch die Verwaltung der Staatsbahnen, der Post, der Telegraphie und sonstiger Betriebe sei hinlänglich erwiesen, daß Staatsverwaltungen die erforderliche Fähigkeit und Beweglichkeit besitzen. In jedem Falle könne diese durch zweckmäßige Organisation noch besonders sichergestellt werden.

Man werde sonach aus allen diesen Erwägungen für die Elektrizitätsversorgung des Landes den reinen Staatsbetrieb als das sachlich Gegebene und Zweckmäßige erachten müssen. Auch das Großherzogtum Baden beschreite jetzt ganz den gleichen Weg. Dabei sei auch hier nochmals kurz darauf hinzuweisen, daß dann, wenn die staatlichen Eisenbahnen in größerem Umfange elektrisch betrieben würden — was doch nur eine Frage der Zeit sei —, die Leitung der staatlichen Elektrizitätsversorgung unmöglich von der Mitwirkung außenstehender Körperschaften abhängig sein dürfe.

Was nun aber die Art und Weise der Ausführung, den Weg, in dem der Staat das Ziel erreichen wolle, anbelange, so sei darüber in Dekret Nr. 23 sowie auch am 4. April dieses Jahres in der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Regierungstische aus das Erforderliche bereits gesagt worden. Der Staat wolle in keiner Weise gewaltsam und überstürzt vorgehen, einma zur Schonung der Staatsfinanzen, die jetzt in der Kriegszeit ohnehin auf das äußerste in Anspruch genommen seien und deren noch höherer Anspannung gegenwärtig schon angesichts des hohen Geldstandes, der voraussichtlich längere Zeit andauern wird, doppelt zu widerraten wäre. Andererseits aber erheische es die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und insbesondere auf die Interessen der Strom liefernden Gemeinden, daß mit großer Schonung vorgegangen werde. Der Staat denke nicht im entferntesten daran, sich etwa im Wege der Enteignung alsbald in den Besitz der bestehenden und noch leistungsfähigen Werke im Lande zu setzen. Die vorhandenen Werke